

MOTION von Andreas Daurù (SP, Winterthur), Jeannette Büsser (Grüne, Zürich), Mark Wisskirchen (EVP, Kloten) und Nicole Wyss (AL, Zürich)

betreffend Soziale Prävention statt Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gesetzliche Grundlagen im Sozialhilfegesetz (SHG) für die soziale Prävention zu schaffen, welche zur Verhinderung einer finanziellen Notlage von Personen beitragen. Unter sozialer Prävention fallen Massnahmen, die geeignet sind, eine entsprechende Notlage möglichst zu verhindern und beinhalten bsp. der Sozialhilfe vorgelagerte niederschwellige Begleitung und Beratung sowie finanzielle Unterstützung (bsp. in Form einer Überbrückung) und Massnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Andreas Daurù
Jeannette Büsser
Mark Wisskirchen
Nicole Wyss

Begründung:

Die Sozialhilfe ist bekanntlich das letzte Netz der sozialen Sicherheit. Die Wege, welche in die Armut führen, sind unterschiedlich, jedoch sind Anzeichen einer sich anbahnenden existenziellen Notlage vielfach im Vorfeld erkennbar. Setzen präventive Massnahmen frühzeitig ein, können sie helfen, den Bezug von Sozialhilfe allenfalls zu verhindern und die betroffene Person darin unterstützen, evtl. aus einer Notlage herauszufinden. Dies schreibt der Regierungsrat auch in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 80/2022.

Viele Menschen, die von Sozialhilfe abhängig sind, haben schwierige Lebensumstände und benötigen in verschiedener Hinsicht Unterstützung - nicht nur finanziell. Vielfach ist eine Analyse der Situation und eine entsprechende Beratung sinnvoll. Diese soll so früh und so niederschwellig wie möglich geschehen und nicht erst zum Zeitpunkt der Abklärung auf Sozialhilfeanspruch. Es braucht daher auch eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Beratungs- und Fachstellen und von Institutionen der Selbsthilfe.

Art. 5 des SHG ist in der aktuellen, relativ allgemein gehaltenen Form dafür unzureichend. Das Ermitteln der Notlagenursache allein ist wirkungslos, wenn dabei in einem weiteren Schritt nicht konkrete Massnahmen ergriffen und finanziert werden können, welche die Ursachen auch mittel- bis langfristig bekämpfen. Zudem braucht es für die Beratung und Betreuung entsprechend ausgebildetes Personal (siehe Antwort des RR auf Anfrage KR-Nr. 80/2022).

Wichtig ist, dass Menschen rechtzeitig um Unterstützung nachsuchen. Selbst wenn die Qualität der Leistungserbringung in den Gemeinden meist sehr hoch und umfassend ist, ist die geographische Nähe ein grosses Hindernis. Der Sozialhilfebezug ist bis heute mit viel Unsicherheit und Scham verbunden, und potenziell Berechtigte warten viel zu lange, darum ist es für präventive Massnahmen meist zu spät. Ein gutes Beispiel sind die regionalen Sozialzentren des Kantons Waadt. Diese bieten eine professionelle und breite Beratung an. Zudem besteht die Möglichkeit von überbrückenden finanziellen Leistungen, um einen Sozialhilfebezug abzuwenden.

Können entsprechende Massnahmen das Abrutschen und die Abhängigkeit von der Sozialhilfe verhindern, ist dies nicht nur für die betroffenen Personen in wirtschaftlicher, sozialer und psychischer Hinsicht ein Gewinn, sondern mittelfristig auch für die finanzielle Aufwendung für die Sozialhilfe in den Gemeinden.